



Gemeinde Satteldorf

Leitungsschutzanweisung

Inhalt

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Pflichten von Bauunternehmen, Bauherren oder sonstigen Personen
3. Erkundigungspflicht und Planauskunft
4. Lage von Versorgungsanlagen
5. Fachkundige Aufsicht
6. Hinweise zu Schutzstreifen
7. Hinweise zu Mindestabständen
8. Hinweise zu Bepflanzungen
9. Anmerkungen und Normative Verweise (Auszug)

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für sämtliche Arbeiten an oder in der Nähe von Versorgungsleitungen und Anlagen der Gemeinde Satteldorf (Bürgermeisteramt Satteldorf) auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Ziel dieser Anweisung ist es, Unfälle zu vermeiden sowie Beschädigungen von Leitungen, Kabeln und Anlagen – nachstehend „Versorgungsanlagen“ genannt – zu verhindern.

2. Allgemeine Pflichten von Bauunternehmen, Bauherren und sonstigen Personen

Jede Person, die Bauarbeiten ausführt, wie beispielsweise Bauunternehmer, Bauherr und sonstige Person – nachstehend „Bauausführender“ (m/w/d) genannt – hat bei der Durchführung ihm übertragener Arbeiten mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Der Bauausführende übernimmt hierfür die Haftung, so dass eine schuldhafte Beschädigung von Versorgungsanlagen zu zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Der Bauausführende hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Gemeinde Satteldorf entbindet den Bauausführenden nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden.

Die Anlage zur Aufgrabungsgenehmigung in öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Satteldorf sowie allen Ortsteilen ist zwingend zu beachten.

Es ist auf ausreichend Abstand zwischen Fern-/Nahwärmeleitungen und bestehender Wasserleitung zu achten. Lichter Abstand min. 40 cm.

Besonders erhöhte Vorsicht gilt bei Spülbohrungen, Ramm- und Fräsarbeiten.

Im Gemeindegebiet besteht bei Leitungs-Neubauten eine Mindestüberdeckung von 70 cm ab Oberkante Leitung.

3. Erkundigungspflicht und Planauskunft

Rechtzeitig vor Baubeginn ist vom Bauausführenden eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Die Anfrage muss in kurzer Form schriftlich erfolgen und folgende Informationen beinhalten:

- Informationen über den Anfragenden (Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer)
- Anfrageanlass (Planung, Baumaßnahme etc.)
- Lage und Umfang der Maßnahme (ggf. Lageplan)
- Beginn der Baumaßnahme

Bei Beginn der Baumaßnahme müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Der Bauausführende hat sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass alle Planunterlagen eindeutig erkennbar sind und dass der Bereich für die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Pläne müsse rechtzeitig, mindestens 5 Werktage vor Baubeginn beim Bürgermeisteramt Satteldorf angefragt werden.

4. Lage von Versorgungsanlagen

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Aufzeichnungen zeigen lediglich, ob in dem von der Zeichnung umfassten Gebiet Versorgungsanlagen der Gemeinde Satteldorf vorhanden sind. Darüber hinaus gehende Angaben sind unverbindlich und müssen in jedem Fall vor Ort durch den Bauausführenden geprüft werden. Dies gilt insbesondere für etwaige Maßangaben, für die die Gemeinde Satteldorf keine Gewähr übernimmt.

Die tatsächliche Lage der Leitungen kann sich durch Bodenabtragungen, Bodenaufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung geändert haben. Es muss auch mit geringeren Tiefenlagen gerechnet

- über DN150 bis DN300 4m bis 6m
- über DN300 bis DN500 6m bis 8m

7. Hinweis zu Mindestabständen

Bei Annäherungen, Kreuzungen und Parallelführungen zu Versorgungsanlagen der Gemeinde Satteldorf müssen folgende lichte Abstände eingehalten werden:

- bis DN200 sowie Stromkabel 0,40m
- über DN200 bis DN400 0,80m
- über DN400 1,00m

Die Mindestmaße gelten nur dann, wenn die betroffenen Versorgungsanlagen im fraglichen Bereich eindeutig freigelegt werden. Für Grabenlose Bauweise ist ein Mindestmaß von 1,00m einzuhalten.

Bei Mehrspartenverlegung und bei Kreuzungen ist ein Mindestabstand von 0,20m (horizontal) und 0,10m (vertikal) einzuhalten.

Trinkwasserleitungen sollten oberhalb von Abwasserleitungen liegen. Es ist ein horizontaler Mindestabstand von 1,00m einzuhalten oder eine gleichwertige Schutzmaßnahme zu treffen.

Abweichungen (Verringerungen) sind grundsätzlich mit dem Bürgermeisteramt Satteldorf abzustimmen.

8. Hinweise zu Bepflanzungen

Das Bepflanzen einer Trasse mit tief wurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50m zwischen dem Stamm und der Versorgungsleitung der Gemeinde Satteldorf gestattet. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einem späteren ausgewachsenen Baum die Versorgungsleitungen sich nicht im Baumkronenbereich befinden.

Sicherungsmaßnahmen bei Unterschreitungen sind mit dem Bürgermeisteramt Satteldorf abzustimmen.

Das Überpflanzen von Leitungen und Anlagen ist nicht gestattet!

9. Anmerkungen und Normative Verweise (Auszug)

Die hier aufgeführten Hinweise stellen lediglich eine Auswahl der wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinesfalls den Anspruch der Vollständigkeit.

Generell hat der Bauausführende oder sonstige Dritte größte Sorgfalt walten zu lassen und sicherzustellen, dass sie selbst und deren Beauftragte allen gültigen Normen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die gültigen Regelwerke der Technik einhalten.

Normative Verweise (Auszug)

- Schutzstreifen, Abstände: DGfV – Arbeitsblätter G 463 und W 400-1
- Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten: DVGW – Arbeitsblatt GW 315
- Erteilung von Netzauskünften: DVGW – Arbeitsblatt GW 118
- Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen (Schulungsplan): Hinweis DVGW GW 129
- Schutzabstände bei Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen: VDE 0105-100

Diese Leitungsschutzanweisung wurde am 30. Januar 2024 überarbeitet und von Bürgermeister Haas genehmigt. Sie tritt zum 01.02.2024 in Kraft.